

Amtliche Mitteilung

17.07.2024 | Nr. 142

Inhalt

Bekanntmachung der Berufsordnung der
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
(HNEE)

Berufungsordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE)

Auf der Grundlage von Artikel 2 der ersten Satzung zur Änderung der Berufsordnung der HNEE wird der Wortlaut der Berufsordnung wie folgt bekanntgemacht:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Die Berufsordnung regelt das Verfahren der Berufung von hauptberuflichen Hochschullehrenden. Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren insbesondere mit Blick auf Transparenz, Effektivität, Diskriminierungsfreiheit und Gleichstellung gewährleisten und die Profilbildung der HNEE unterstützen.

§ 2 Denomination und Freigabe von Stellen

- (1) Über die Wiederbesetzung einer Professur entscheidet der*die Präsident*in nach Beratung im Präsidium. Die*der Dekan*in des zuständigen Fachbereichs legt ihm*ihr hierzu einen Denominationsvorschlag vor. Der Denominationsvorschlag basiert auf einer Analyse des Fachgebiets sowie des Feldes potenzieller Bewerber*innen und beschreibt die Funktion der Professur in der Hochschule (Profilpapier). Der*die Präsident*in kann bestimmen, dass der Vorschlag Kandidat*innen identifizieren soll, deren Profil der Benchmark entspricht.
- (2) Für die Neueinrichtung oder Neuausrichtung einer Professur in Übereinstimmung mit der Personalplanung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, beschließt den Entwurf des Ausschreibungstexts binnen einer Frist von vier Wochen nach der Entscheidung gemäß § 2.
- (2) Der*die Präsident*in entscheidet über den Ausschreibungstext nach Beratung im Präsidium.
- (3) Der Ausschreibungstext muss enthalten:
 1. die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe,
 2. den geplanten Zeitpunkt der Einstellung,
 3. die Dauer der Beschäftigung und Angaben zur eventuellen Befristung,
 4. die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre (inklusive der Angabe des Lehrumfangs), in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
 5. einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 43 BbgHG,

6. einen Hinweis, dass Wissenschaftlerinnen besonders eingeladen sind, sich zu bewerben und sie bei gleichwertiger Eignung, Leistung und Befähigung nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 BbgHG bevorzugt berücksichtigt werden,
 7. einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
 8. eine Aussage zur strategischen Ausrichtung der Hochschule,
 9. die Bewerbungsfrist von in der Regel 6 Wochen,
 10. die Anschrift oder Angaben zur digitalen Einreichung der Bewerbung,
 11. einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.
- (4) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Erläuternde Informationen aus dem Profilpapier sollen digital zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Berufungskommission

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 42 Abs. 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Ausschreibung der Stelle für Hochschullehrer*innen durch den betreffenden Fachbereichsrat.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Berufungskommission in der Regel an:
- vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden,
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie
 - ein Mitglied, das der*die Präsident*in bestimmt und das keiner Gruppe zugeordnet ist.
- (3) Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fachbereichen oder im Fall gemeinsamer Berufungen kann eine aus elf stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Kommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Hochschullehrendengruppe und je zwei der Mitarbeitenden- und Studierendengruppe angehören sowie ein Mitglied, das der*die Präsident*in bestimmt und das keiner Gruppe zugeordnet ist. § 42 Abs. 9 Satz 4 BbgHG bleibt unberührt.
- (4) Abweichend von § 6 kann der*die Präsident*in im Benehmen mit dem Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestimmen, dass von den vergleichenden Gutachten abgesehen wird. In diesem Fall gehören der Berufungskommission mindestens drei hochschulexterne sachverständige Personen an und wirken an der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag mit. In diesem Fall gehören der Berufungskommission abweichend von Absatz 2 in der Regel an:
- vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, von denen zwei hochschulexterne, sachverständige Hochschullehrende sind,

- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie
- eine sachverständige Person, die der*die Präsident*in bestimmt und die keiner Gruppe zugeordnet ist.

(5) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- der*die Dekan*in,
- der*die Beauftragte für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen, sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- der*die Berufungsbeauftragte der HNEE gemäß § 42 Abs. 10 BbgHG.

Weitere beratende Mitglieder können vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat ein weiteres Mitglied der Hochschule zur Protokollierung benennen.

(6) Bisherige Stelleninhaber*innen dürfen der Berufungskommission nicht angehören.

(7) Jeder Berufungskommission muss mindestens ein stimmberechtigtes hochschulexternes Mitglied angehören, das der Gruppe der Hochschullehrenden zugeordnet ist. Über Ausnahmen entscheidet der*die Präsident*in.

(8) Der Fachbereichsrat wählt ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, das zugleich Mitglied der Hochschule ist, als Vorsitzende*n der Berufungskommission.

(9) Für jedes Mitglied sollen Stellvertreter*innen gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds dieses mit Stimmrecht vertreten. Die Vertretung für den Vorsitz muss durch den jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden.

(10) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Berufungskommission sind im Berufungsverfahren unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie sind hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(11) Ist einem Mitglied der Berufungskommission eine Kandidatin oder ein Kandidat bekannt, ist dies der Berufungskommission mitzuteilen. Die Kommission prüft, ob das Mitglied ausgeschlossen ist (§ 20 VwVfG) oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 21 VwVfG).

(12) Die HNEE setzt sich zum Ziel, unbewusster Befangenheit (unconscious bias) in der Wissenschaft mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

HNEE

§ 5 Festlegungen der Berufungskommission

- (1) Der Eingang der Bewerbungsunterlagen ist schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.
- (2) Die Kommission stellt auf der ersten Sitzung einen verbindlichen Terminplan auf und legt die Auswahlkriterien auf der Grundlage des Anforderungsprofils und der im § 43 BbgHG beschriebenen Einstellungs Voraussetzungen fest. Hierbei ist der pädagogischen Eignung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.
- (3) Die eingegangenen Bewerbungen werden an die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen geleitet. Der*die Vorsitzende der Berufungskommission stellt die Unterlagen allen Mitgliedern der Berufungskommission zu Verfügung, die eine vergleichende Durchsicht der Unterlagen vornehmen.
- (4) Geben sich Bewerber*innen als schwerbehindert zu erkennen, ist unverzüglich die*der Schwerbehindertenbeauftragte zu informieren. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen sowie zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu geben.
- (5) Die Berufungskommission wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien mindestens drei und in der Regel bis zu sechs geeignete Bewerber*innen für eine hochschulöffentliche Präsentation und ein Auswahlgespräch mit der Berufungskommission aus. Bei der Protokollierung des Auswahlverfahrens werden die Gründe, aus denen Bewerber*innen im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden, explizit dargelegt.
- (6) Die Präsentation soll nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden. Sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und aus einer Probelehrveranstaltung inklusive Diskussion mit den anwesenden Hochschulangehörigen. Die Berufungskommission legt fest, ob die Präsentation vollständig oder teilweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen soll. Die Berufungskommission kann beschließen, darüber hinaus weitere Anforderungen (zum Beispiel Tests, Übungen, Arbeitsproben, geschlechtersensible Lehrkonzepte) in das Verfahren einzubeziehen, die für alle Bewerber*innen gleichermaßen gelten. So soll sichergestellt werden, dass alle an die Stelle gebundenen Anforderungen und Auswahlkriterien im Auswahlverfahren abgebildet werden. Im Anschluss erfolgt das nichtöffentliche Auswahlgespräch mit der Berufungskommission. Allen sind die gleichen Vorstellungsbedingungen einzuräumen.
- (7) Anwesenden Studierenden ist die Gelegenheit zur Bewertung der hochschulöffentlichen Präsentation zu geben. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission werten die studentischen Bewertungen der Präsentation zeitnah aus und tragen die Ergebnisse der

Diskussion nachvollziehbar in einem mündlichen Bericht zusammen, der im Protokoll als studentische Stellungnahme gekennzeichnet wird.

- (8) Die hochschulöffentliche Präsentation ist von der Berufungskommission unter Einbeziehung der studentischen Einschätzung hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Qualität zu bewerten. Andere Nachweise der pädagogischen Eignung können zusätzlich berücksichtigt werden. Zieht die Berufungskommission weitere Bewertungsmaßstäbe heran, müssen diese für alle Bewerber*innen gleichermaßen angewendet werden.
- (9) Unverzüglich nach der hochschulöffentlichen Präsentation und dem Auswahlgespräch beschließt die Berufungskommission, welche Bewerber*innen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.
- (10) Stellt die Berufungskommission fest, dass die Zahl oder Qualität der Bewerbungen unzureichend ist, begründet sie dies schriftlich. Der*die Präsident*in entscheidet auf dieser Grundlage, ob die Ausschreibung wiederholt wird.

§ 6 Vergleichende Gutachten

- (1) Die vergleichenden Gutachten nach § 42 Abs. 3 BbgHG werden unmittelbar nach dem letzten Vortrag, spätestens jedoch nach zwei Wochen von der*dem Vorsitzenden der Berufungskommission auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission eingeholt. Bei der Auswahl der Gutachter*innen ist darauf zu achten, dass diese auf dem Berufungsgebiet anerkannt, keine Mitglieder und Angehörigen der HNEE, frei von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden sowie unabhängig sind. Die Gründe für die Auswahl der Gutachter*innen sind aktenkundig zu machen. Die angefragten Gutachter*innen werden aufgefordert, möglichst innerhalb einer Frist von acht Wochen vergleichende Gutachten mit einer Reihung einzureichen. Der Begutachtung ist ein Schreiben beizufügen, in dem die Gutachter*innen bekannt gibt, ob und wenn ja, in welchem Zusammenhang die zu Begutachtenden bekannt sind.
- (2) Ist binnen zwei Monaten nach Anforderung ein Gutachten nicht eingegangen, prüft die Berufungskommission, ob jemand anderes als Gutachter*in beauftragt werden soll. Liegen binnen drei Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, so bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen neue Gutachter*innen und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten. Liegen binnen fünf Monaten nach dem letzten Vortrag die zwei Gutachten noch nicht vor, bestimmt der*die Präsident*in die Gutachter*innen und setzt diesen eine Frist von zwei Monaten.
- (3) Den mit der Erstellung der Gutachten Beauftragten werden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. der Ausschreibungstext,
 2. die Bewerbungsunterlagen sowie darüber hinaus vorgelegte Unterlagen (Handouts, Vortragsunterlagen, Lehr- und gegebenenfalls Forschungskonzepte) der durch die Berufungskommission festgelegten Listenkandidat*innen,
 3. das Profilpapier gemäß § 3 Abs. 3,
 4. ein Auszug aus dem BbgHG (§§ 42, 43 BbgHG),
 5. die Berufsordnung sowie ein für das Berufungsverfahren notwendiger Auszug aus der Grundordnung der HNEE.
- (4) Die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen stellen die Gutachten nach Eingang umgehend allen Mitgliedern der Berufungskommission zur Verfügung-

§ 7 Berufungsvorschlag

- (1) Spätestens zwei Wochen nach Eingang der Gutachten oder, im Fall des § 4 Abs. 4, unverzüglich nach dem Beschluss gemäß § 5 Abs. 9 beruft der*die Vorsitzende eine Sitzung der Berufungskommission ein, in der sie die Rangfolge der Bewerber*innen beschließt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim, wobei die Stimmen der Statusgruppe der Hochschullehrenden getrennt zu zählen sind. Der Inhalt von Stimmen, die während einer Sitzung online abgegeben werden, dürfen dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission und dem*der Berufsbeauftragten für den Zweck der Durchführung der Abstimmung offenbart werden.
- (3) Die Kommission kann weitere Gutachten einholen, insbesondere, wenn von Seiten der Gutachter*innen oder, im Fall des § 4 Abs. 4, der hochschulexternen sachverständigen Personen Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit Einzelner bestehen.
- (4) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze.
- (5) Der Berufungsvorschlag und insbesondere die Rangfolge sind von der Berufungskommission schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach der Abstimmung dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Fachbereichsrates vorzulegen.
- (6) Die Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates erhalten die Möglichkeit, eine Woche vor der Sitzung des Fachbereichsrates Einblick in den Berufungsvorgang zu nehmen.
- (7) Der Fachbereichsrat stimmt geheim über den Berufungsvorschlag ab, wobei die Stimmen der Gruppe der Hochschullehrenden getrennt zu zählen sind. Stimmberechtigt sind alle dem jeweiligen Fachbereich angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden und die

dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der Studierenden. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter*innen wirken beratend mit.

- (8) Der*die Vorsitzende der Berufungskommission wird an den Beratungen des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt. Die Mitglieder der Berufungskommission können an den Beratungen des Fachbereichsrats teilnehmen.
- (9) Der Fachbereichsrat kann unter Angabe von Gründen das Berufungsverfahren an die Berufungskommission zu einer erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Mit der Zurückverweisung lebt die Zuständigkeit der Berufungskommission wieder auf. Der Fachbereichsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission nicht durch einen eigenen ersetzen.

§ 8 Außerordentliche Berufung

- (1) In Ausnahmefällen können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle in einem außerordentlichen Berufungsverfahren gemäß § 42 Abs. 8 BbgHG berufen werden.
- (2) Der Fachbereichsrat setzt eine Berufungskommission für die außerordentliche Berufung ein. In dem Berufungsvorschlag hat die Berufungskommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des jeweiligen Fachbereiches und der Hochschule zu stärken.
- (3) Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftler*innen beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 9 Verfahren im Senat

- (1) Die Entscheidung im Senat wird von dem*der Vorsitzenden der Berufungskommission vorbereitet, der*die in der Regel das Verfahren auf der nächstmöglichen Senatssitzung erläutert.
- (2) Der Senat stimmt geheim ab, wobei die Stimmen der Gruppe der Hochschullehrenden getrennt zu zählen sind. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach Veröffentlichung der Ausschreibung dem Senat vorliegen. Abweichungen von Satz 1 sind aktenkundig zu begründen.

§ 10 Dokumentation des Berufungsverfahrens

Der vorzulegende Berufungsvorgang muss enthalten:

1. ein zusammenfassendes Gutachten der Berufungskommission, welches folgende Inhalte abdecken muss:
 - a) Ablauf des Berufungsverfahrens
 - Stellenwidmung, Profilpapier und Ausschreibung
 - Wahl der Berufungskommission
 - Listenfähigkeit der Bewerber*innen der engeren Wahl
 - Beschluss des Berufungsvorschlags
 - b) Übersicht der Bewerber*innen
 - berücksichtigte Bewerbungen mit Begründung
 - nicht berücksichtigte Bewerbungen mit Begründung
 - gegebenenfalls Rücknahme von Bewerbungen
 - Auswertungen der Auswahlverfahren
 - Bemerkungen zu den eingeladenen, nicht platzierten Bewerber*innen
 - c) Begründung des Berufungsvorschlags
 - Begründung der Reihung mit vergleichender Würdigung der Bewerber*innen u hinsichtlich ihres Werdegangs und der Einstellungsvoraussetzungen gemäß §§ 7, 43 BbgHG unter Einbeziehung der externen vergleichenden Gutachten
 - soweit der Berufungsvorschlag weniger als drei Bewerbungen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission darzulegen
2. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsmedien einschließlich der Veröffentlichungstermine,
3. Protokolle sämtlicher Sitzungen der Berufungskommission, des jeweiligen Fachbereichsrats und des Senats (die Protokolle müssen die Anwesenheit und Stimmberechtigten nach Gruppenzugehörigkeit ausweisen),
4. eine Zusammenstellung aller Bewerber*innen mit vollständigem Namen, akademische Titel, Berufsausbildung/Studium, Abschluss- und Promotionsnote, berufliche Tätigkeiten, Lehrtätigkeiten, Zahl der Veröffentlichungen/Patente, Sprachkenntnisse, Auslandserfahrungen, Privatadresse und dem Datum des Bewerbungseingangs,
5. vergleichende externe Gutachten,
6. die vollständigen Bewerbungsunterlagen der zu den Probevorträgen Eingeladenen,
7. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der HNEE,
8. die Stellungnahme der*des Beauftragten für die Belange von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen der HNEE, soweit sich Menschen mit Behinderungen beworben haben und
9. Sondervoten.

§ 11 Ruferteilung

- (1) Nach der Beschlussfassung des Senates entscheidet der oder die Präsident*in über den Berufungsvorschlag.
- (2) Der*die Präsident*in erteilt den Ruf. Das Rufangebot ist zu befristen. In dem Ruferteilungsschreiben ist der*die Bewerber*in über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der HNEE zu informieren.
- (3) Der*die Präsident*in führt die Berufungsverhandlungen. Der*die Präsident*in kann die jeweiligen Vorsitzenden der Berufungskommissionen oder die zuständige Dekanin / den zuständigen Dekan zu Teilen der Berufungsverhandlungen hinzuziehen. Gegenstand der Berufungsverhandlungen sind die persönlichen Bezüge sowie die Ausstattung der Professur. Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden in einer von dem Präsidenten oder der Präsident*in und dem*der Berufenen unterschriebenen Berufungsvereinbarung niedergelegt.
- (4) Beabsichtigt der*die Präsident*in von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, gibt der*die Präsident*in die schriftlich zu begründende Abweichung dem Fachbereichsrat zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.
- (5) Nimmt die bzw. der Erstplatzierte das Berufsangebot nicht an, erteilt der*die Präsident*in nach Rücksprache mit dem*der Dekan*in in der Regel dem*der Nächstplatzierten den Ruf. Enthält der Berufungsvorschlag keine Namen mehr, endet das Verfahren.
- (6) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber*innen erhalten nach Abschluss des Berufungsverfahrens und rechtzeitig vor Ernennung bzw. Einstellung der zu ernennenden Person eine Information.
- (7) Liegt 24 Monate nach der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag vor, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 12 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch den*die Bewerber*in wird das Ernennungs- bzw. Einstellungsverfahren eingeleitet.

§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die erste Satzung zur Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft.